

## Merkblatt für pflichtteilsberechtigte Vermächtnisnehmer

§§ 2303, 2307 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) bestimmen u.a.:

"Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Das gleiche Recht steht den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind.

Ist ein Pflichtteilsberechtigter mit einem Vermächtnis bedacht, so kann er den Pflichtteil verlangen, wenn er das Vermächtnis ausschlägt. Schlägt er nicht aus, so steht ihm ein Recht auf den Pflichtteil nicht zu, soweit das Vermächtnis reicht."

§ 2309 BGB lautet:

"Entferntere Abkömmlinge und die Eltern des Erblassers sind insoweit nicht pflichtteilsberechtigt, als ein Abkömmling, der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde, den Pflichtteil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt."

Sie können demnach verlangen, dass Ihnen die Hälfte des Wertes dessen ausbezahlt wird, was Ihnen nach dem Gesetz als Erbteil zustünde, wenn Sie nicht von der Erbfolge ausgeschlossen worden wären. Ihre Forderung ist eine reine Geldforderung. Die Herausgabe von Gegenständen des Nachlasses zur Befriedigung Ihres Pflichtteilsanspruches können Sie nicht beanspruchen.

Bei der Berechnung des Pflichtteils ist der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls (d.h. zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers) zu Grunde zu legen. Sämtliche Verbindlichkeiten, die der Erblasser selbst verursacht hat (Schulden), aber auch die durch den Erbfall entstandenen Kosten (Todesfallkosten), sind vom vorhandenen Vermögen abzuziehen.

Sie können auch vom Erben Auskunft über den Bestand des Nachlasses fordern. Unter Umständen muss der Wert durch Schätzung ermittelt werden.

Auf den Pflichtteil müssen Sie sich anrechnen lassen, was Ihnen von dem Erblasser zu dessen Lebzeiten zugewendet worden ist, wenn bei Hingabe der Zuwendung bestimmt worden ist, dass dies auf den Pflichtteil angerechnet werden soll.

Der Pflichtteilsanspruch verjährt nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem Sie vom Eintritt des Erbfalls und der Sie beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erhalten haben; im vorliegenden Fall also spätestens mit dem Empfang dieser Mitteilung.

Es ist Ihre Sache, die Vermächtnis- und gegebenenfalls Pflichtteilsansprüche dem Erben gegenüber geltend zu machen; das Nachlassgericht kann für Sie insoweit nicht tätig werden.